

## § 8

(1) Für die Durchführung und Kontrolle der Zuführung von Arbeitskräften für die wichtigsten Staatsplanvorhaben als staatliche Aufgabe sind die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise verantwortlich.

(2) Zur ständigen Kontrolle des Bedarfes an Arbeitskräften ist von allen Großbauvorhaben, auf denen mehrere Bau- und Montagebetriebe tätig sind, durch den Hauptauftragnehmer bzw. durch die Aufbauleitung eine zusammengefaßte Übersicht über die monatliche Entwicklung der Anzahl der Arbeitskräfte zu führen. Diese Übersicht ist auf Anforderung der Räte der Kreise bzw. Bezirke diesen zu übergeben.

## § 9

Die Termine zu den §§ 1, 2 und 5 werden für die Jahre ab 1962 durch den Minister für Bauwesen in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission bekanntgegeben.

## § 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1960

Der Minister  
für Bauwesen  
Scholz

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plan-  
kommission  
I. V.: Ackermann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über die Zentralschule der Produktionsgenossen-  
schaften des Handwerks.**

**Vom 29. August 1960**

Die Festigung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks erfordert die Ausbildung qualifizierter Kader für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und die entsprechenden Staatsorgane. Es wird daher folgendes angeordnet:

## § 1

**Gründung und rechtliche Stellung**

(1) Mit Wirkung vom 1. September 1960 wird die Zentralschule der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (im folgenden Zentralschule genannt) errichtet.

(2) Die Zentralschule ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Bad Liebenstein (Allenstein).

(3) Die Zentralschule ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bezirke, unterstellt.

## § 2

**Aufgaben**

Der Zentralschule obliegt die Ausbildung von Kadern für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und von Kadern für die Staatsorgane, die unmittelbar Aufgaben auf dem Gebiet des Handwerks durchzuführen haben. Die Zentralschule führt darüber hinaus im Auftrag der Staatlichen Plankommission Untersuchungen auf dem Gebiet des Handwerks durch.

## § 3

**Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Die Zentralschule wird durch den Direktor geleitet.

(2) Der Direktor wird im Verhinderungsfälle durch den Stellvertreter des Direktors vertreten.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Zentralschule. Er handelt im Namen der Zentralschule und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Fachschulen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bezirke, alle Angelegenheiten der Zentralschule zu entscheiden.

(4) Im Rechtsverkehr wird die Zentralschule durch den Direktor oder im Verhinderungsfälle durch den Stellvertreter des Direktors vertreten. Die Begründung von finanziellen Verbindlichkeiten und Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung des Haushaltsbearbeiters.

## § 4

**Struktur**

Für die Struktur der Zentralschule gilt der von der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bezirke, bestätigte Strukturplan.

## § 5

**Berufung und Abberufung sowie Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter**

(1) Der Direktor der Zentralschule und der Stellvertreter des Direktors werden vom Leiter der Abteilung Bezirke der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

(2) Die Dozenten der Zentralschule werden nach vorheriger Zustimmung des Leiters der Abteilung Bezirke der Staatlichen Plankommission vom Direktor eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter der Zentralschule werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

## § 6

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. August 1960

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Hieko  
Minister

**Anordnung  
über die Allgemeinen Lieferbedingungen  
für Nebenprodukte des Kalibergbaues und Kali-  
Fabrikrückstände, Speisesalz, Industriesalz, Vieh-  
salz, Sole, Nebenprodukte und Abfälle des Salzberg-  
baues und Mischsalze.**

**Vom 20. August 1960**

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und nach Zustimmung des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems allen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung von Steinsalz, Siedesalz, chemisch gewonnenem Salz, gelöstem Stein-